
Ausstellungsdatum:

Rechtsöffnungsbegehren nach Art. 80/82 SchKG

1 Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)

Name *	Strasse *	Nr.	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname *	Postfach		Mobiltelefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
oder Firma *	PLZ * Ort *		E-Mail Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Beruf	Heimatort		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	Nationalität		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

* Zwingende Angaben

2 Vertreter/in der gesuchstellenden Partei (Gläubiger/in)

Name	Strasse	Nr.	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Postfach		Mobiltelefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
	PLZ Ort		E-Mail Adresse
	<input type="text"/>		<input type="text"/>

3 Gegenpartei (Schuldner/in)

Name *	Strasse *	Nr.	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname *	Postfach		Mobiltelefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
oder Firma *	PLZ * Ort *		E-Mail Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Beruf	Heimatort		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	Nationalität		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

* Zwingende Angaben

4 Vertreter/in der Gegenpartei (Schuldner/in)

Name	Strasse	Nr.	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Postfach		Mobiltelefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
	PLZ Ort		E-Mail Adresse
	<input type="text"/>		<input type="text"/>

5 Rechtsbegehren

In der Betreuung Nr. des Betreibungsamtes

sei gestützt auf:

Art. 80 SchKG definitive Rechtsöffnung ¹

Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung ²

zu erteilen für:

CHF	nebst % Zins	seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CHF	nebst % Zins	seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CHF	nebst % Zins	seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CHF	nebst % Zins	seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

6 Begründung ³

7 Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Zahlungsbefehl Betreibung Nr. vom
- Rechtsöffnungstitel ⁴ :
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

8 Datum

.....

9 Unterschrift ⁵

.....

Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.

-
- ¹ Definitive Rechtsöffnung kann verlangt werden, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, einem Entscheidsurrogat (Klageanerkennung, gerichtlicher Vergleich, unwidersprochener Urteilsvorschlag), einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (Art. 347–352 ZPO) oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beruht (Art. 80 SchKG).
 - ² Provisorische Rechtsöffnung kann verlangt werden, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht (Art. 82 SchKG).
 - ³ Die gesuchstellende Partei hat die wesentlichen Gründe, warum Rechtsöffnung zu erteilen ist, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) anzuführen.
 - ⁴ Rechtsöffnungstitel kann sein: ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid oder ein Entscheidsurrogat, eine vollstreckbare öffentliche Urkunde, eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, eine öffentliche Urkunde oder eine unterzeichnete Schuldanerkennung.
 - ⁵ Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.